

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 13 – TTVL 1116

Bearbeiter/in:
Frau Becker

Zimmer: 1111

Telefon: +49 30 9020 3086

Telefax: +49 30 902028 3086

Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 1. Oktober 2019

Rundschreiben IV Nr. 56/2019

Fachkräftezulage für Ärzte/Ärztinnen, Ingenieurinnen und Ingenieure und Beschäftigte in der Informationstechnik sowie Fachinformatiker/innen Anlage

Aufgrund der zunehmenden Schwierigkeiten, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten, hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder auf ihrer 4./2019 Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Mitgliederversammlung erhebt keine Bedenken, die nachstehende Regelung bis zum 31. Dezember 2020 anzuwenden.

Zur Gewinnung oder Bindung von

- Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten (Teil II Abschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-L),
- Beschäftigten in der IT (Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitte 1 bis 4 der Entgeltordnung zum TV-L sowie Fachinformatiker) und
- Ingenieuren (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L)



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

kann im begründeten Einzelfall übertariflich eine Fachkräftezulage von monatlich bis zu 1.000 Euro gezahlt werden. Die Zulage kann längstens für eine Dauer von fünf Jahren gewährt werden und ein- oder mehrmalig bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren verlängert werden. Neben der Fachkräftezulage soll keine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L gezahlt werden.“

Ich habe keine Bedenken, wenn die Dienststellen des Landes Berlins befristet bis zum 31. Dezember 2020 in eigener Verantwortung im Rahmen des vorgenannten Beschlusses darüber entscheiden, ob und ggf. in welchem zeitlichen und finanziellen Umfang sie von der übertariflichen Gewährung einer Fachkräftezulage für den genannten Personenkreis Gebrauch machen möchten. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen, die begründet sein müssen.

Auf die allgemeinen Dokumentationspflichten wird - auch im Hinblick auf etwaige künftige Rechtsstreitigkeiten - hingewiesen.

Der Beschluss sieht vor, dass die Fachkräftezulage nicht neben einer Zulage gem. § 16 Abs. 5 TV-L gewährt werden soll. Deshalb sind grundsätzlich etwaige Zulagen gem. § 16 Abs. 5 TV-L (einschließlich der Zulage für ärztliche Fachbereichsleiter/innen gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 TV-L) zu widerrufen, wenn die Gewährung einer übertariflichen Zulage nach diesem Rundschreiben vereinbart werden soll.

In Anlehnung an die Regelungen zu § 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 1 TV-L scheidet die Zulagengewährung in jedem Fall aus, wenn sich das Land Berlin dadurch selber Konkurrenz machen würde; wenn also eine/ein vorhandene/r Beschäftigte/r innerhalb des Landes Berlin den Arbeitsplatz wechseln will. Sie scheidet ebenfalls aus, wenn die/der Beschäftigte in einem vorherigen unbefristeten Arbeitsverhältnis im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L beim Land Berlin beschäftigt war.

Im Hinblick auf die noch nicht eindeutige Rechtsprechung zur Kontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff BGB) wird empfohlen, die Zulage auf höchstens 25 % des Gesamtentgeltes zu begrenzen.

Die Fachkräftezulage ist in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag befristet längstens für 5 Jahre zu vereinbaren (§ 2 Abs. 3 TV-L).

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage gem. § 24 Abs. 2 TV-L anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit.

Die Fachkräftezulage fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gem. § 21 TV-L sowie für die Jahressonderzahlung gem. § 20 TV-L ein.

Die Dienststellen werden gebeten, jeweils zum 31. Dezember für das Kalenderjahr zu berichten, in welchem Umfang von der Regelung Gebrauch gemacht worden ist. Hierfür bitte ich das beiliegende Muster zu verwenden.

Im Auftrag
Jammer